

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 29. Mai 1953 | Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten	773

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 27. Mai 1953

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377, Ber. 472) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu §§ 3, 6 und 7 der Verordnung:

§ 1

Arbeiter und Angestellte, die an Theatern, Kulturorchestern, beim Film oder beim Rundfunk beschäftigt sind und auf Grund einer kollektivvertraglichen Regelung (Lohn- und Gehaltsabkommen) bei direkter Beteiligung an der Vorstellung eine Theater-Betriebszulage zum Ausgleich für Arbeitszeitüberschreitungen usw. zu ihrem Grundlohn erhalten, haben für die über 48 Stunden wöchentlich hinausgehenden Arbeitsstunden erst von der im Lohn- und Gehaltsabkommen bestimmten Wochenarbeitsstunde ab Anspruch auf Bezahlung von Überstundenzuschlägen in Höhe von 25 % sowie von Sonntags- und Nachtzuschlägen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Bestimmung des § 4, daß während einer Dienstreise Überstunden nicht gezahlt werden, gilt für die Zeit, die der Beschäftigte zur Hin- und Rückreise verwendet und für die Zeit der Abwesenheit vom dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitz, in der er nicht dem Dienstauftrag gemäß tätig ist.

(2) Haben Beschäftigte, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Bezahlung der Überstunden zusteht, während der Ausführung eines Dienstauftrages am Geschäftsort angeordnete Überstunden zu leisten, so sind diese nach den geltenden Bestimmungen zu bezahlen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 3

Angestellte, die nach § 5 Abs. 2 Buchstaben b und c der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) jährlich einen Urlaub von 18 bis 24 Tagen

erhalten, gelten als leitendes und technisches Personal mit verantwortlicher Tätigkeit im Sinne des § 34 Buchstaben c des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349).

Zu § 12 der Verordnung:

§ 4

Die in Kollektivverträgen und Tarifverträgen der Bauwirtschaft getroffene Regelung über Bezahlung von Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung (sogenannte Schlechtwetterregelung) werden von den Bestimmungen über Betriebsstörungen nicht berührt.

Zu § 14 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

(1) Als vorübergehende Beschäftigung mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe gilt in der Regel eine Beschäftigung für die Dauer bis zu 14 Tagen.

(2) Als Beschäftigung mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe gilt auch, wenn qualifizierte Arbeiter der Lohngruppe VIII mit Arbeiten der Lohngruppe VII oder Arbeiter der Lohngruppe VII mit Arbeiten der Lohngruppe VI usw. beschäftigt werden.

Zu § 26 der Verordnung:

§ 6

(1) Arbeiter oder Angestellte, die infolge eines Betriebsunfalles durch ärztliche Anordnung ihre bisherige Tätigkeit nur vorübergehend nicht fortsetzen können, erhalten, wenn sie in dieser Zeit andere Arbeiten einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe ausführen, ihren bisherigen Durchschnittsverdienst.

Voraussetzung für die Zahlung des bisherigen Durchschnittsverdienstes ist die Erfüllung der Norm der ihnen zeitweilig übertragenen anderen Arbeiten

(2) Bei der in solchen Fällen erforderlichen ambulanten Behandlung hat der behandelnde Arzt ständig zu überprüfen, wie lange die andere Arbeit in einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe noch fortzuführen ist.

(3) Die Ausführung der anderen Arbeit in einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe darf in der Regel nicht länger als einen Monat erfolgen. Ist die Fortführung der anderen Arbeit darüber hinaus erforderlich, so ist die Notwendigkeit durch den Amtsarzt, einen Beraterarzt oder eine Ärztekommision zu bestätigen.

§ 7

(1) Die Bezahlung des Differenzbetrages nach § 26 Abs. 5 bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Eintritt der Invalidität — das ist

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 839)